

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2024/4/25 Ro 2022/06/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2024

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8

BauG VlbG 2001 §7 Abs1 lita

BauG VlbG 2001 §7 Abs1 litg

VwRallg

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2022/06/0010

## Rechtssatz

Nach den Erläuterungen (vgl. Beilage 75/2019 30. LT, Teil B, S 2) war es die Intention des Vorarlberger Landesgesetzgebers, durch die Regelung des § 7 Abs. 1 lit. g VlbG BauG 2001 eine Möglichkeit zu schaffen, in jenen Fällen, in denen der Nachbar zwar einer Abstandsnachsicht gemäß § 7 Abs. 1 lit. a VlbG BauG 2001 mangels Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nicht zugestimmt hat, in denen er sich aber während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens nicht gegen einen bereits erfolgten Eingriff in sein Nachbarrecht auf Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände ausgesprochen hat, auch ohne Zustimmung des Nachbarn eine Abstandsnachsicht erteilen zu können. Er hat damit den der Abstandsunterschreitung ausdrücklich zustimmenden Nachbarn im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. a VlbG BauG 2001 jenem Nachbarn gleichgestellt, der sich im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. g VlbG BauG 2001 zehn Jahre verschwiegen hat. Nach den Erläuterungen vergleiche Beilage 75/2019 30. LT, Teil B, S 2) war es die Intention des Vorarlberger Landesgesetzgebers, durch die Regelung des Paragraph 7, Absatz eins, Litera g, VlbG BauG 2001 eine Möglichkeit zu schaffen, in jenen Fällen, in denen der Nachbar zwar einer Abstandsnachsicht gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Litera a, VlbG BauG 2001 mangels Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nicht zugestimmt hat, in denen er sich aber während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens nicht gegen einen bereits erfolgten Eingriff in sein Nachbarrecht auf Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände ausgesprochen hat, auch ohne Zustimmung des Nachbarn eine Abstandsnachsicht erteilen zu können. Er hat damit den der Abstandsunterschreitung ausdrücklich zustimmenden Nachbarn im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Litera a, VlbG BauG 2001 jenem Nachbarn gleichgestellt, der sich im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Litera g, VlbG BauG 2001 zehn Jahre verschwiegen hat.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022060009.J01

## Im RIS seit

28.05.2024

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)